

Steuerrechtsänderungen

- Das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit **Steuerstundungsmodellen** sieht vor, dass Verluste aus diesen, besser bekannt als Steuersparmodellen, nicht mehr mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können. Ein Verlustabzug ist nur noch in späteren Jahren mit Einkünften aus demselben Steuerstundungsmodell möglich. Dies gilt beispielsweise für Verluste aus beliebigen Medienfonds.
- Die Überlegungen der Bundesregierung, die Absetzungsfähigkeit der **Steuerberatungskosten** für Privatleute einzuschränken, ist mittlerweile geltendes Recht. Wie wir Sie bereits in *AeV.info Dezember-Ausgabe**) informierten, gilt die Einschränkung nur für Ausgaben, die keiner Einkunftsart zuzurechnen sind. Dies sind unter anderem Kosten für die Erstellung des Mantelbogens und der Anlage Kinder der Einkommensteuererklärung sowie gegebenenfalls die Kosten der Erstellung von Erbschafts- und Schenkungsteuererklärungen.
- Die **Eigenheimzulage** ist gestrichen. Die Abschaffung war absehbar und gilt für alle Neufälle nach dem 31.12.2005.
- Eine Streichung erfolgte auch bei begrenzter Steuerfreiheit von jeweils 315,- Euro **für Heirats- und Geburtsbeihilfen durch den Arbeitgeber**.
- Die Besteuerung der **Privatnutzung von Kraftfahrzeugen nach 1% Regelung** soll geändert werden. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Bisher war die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs in der Regel monatlich mit 1 % des Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Erstzulassung und zuzüglich der Sonderausstattung angesetzt. Diese Art von Besteuerung galt bereits, wenn das Auto nur 10 % betrieblich genutzt wurde und war für einen Steuerpflichtigen meistens vorteilhaft, weil alle mit dem Fahrzeug zusammenhängenden Ausgaben als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden konnten. Mit der vorgesehenen Änderung würde die 1% Regelung nur für Fahrzeuge gelten, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Ist dies nicht der Fall und wird das Auto nur zwischen 10 % und 50 % betrieblich genutzt, wird nur der entsprechende Anteil der gesamten Kfz-Kosten als Betriebsausgabe berücksichtigt. Ein einfaches Beispiel hierzu:

Ein Arzt nutzt seinen Pkw zu 20 % betrieblich. Bisher konnte er das Auto als so genanntes gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln und die vollen Kosten in der Praxis absetzen. Für die private Nutzung konnte er die 1 % Regelung in Anspruch nehmen. Weil die betriebliche Nutzung unter 50 %

liegt, soll dies demnächst nicht mehr gehen. Anzusetzen sind dann nur noch 20 % der gesamten Kfz-Kosten.

Für die Ermittlung des anzusetzenden betrieblichen Prozentsatzes kann ein Fahrtenbuch geführt werden. Dies ist allerdings mit einem unerheblichen Aufwand verbunden. Empfehlenswert wäre zumindest die Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten. Fragen Sie Ihren Steuerberater, wie eine für Sie tragbare Lösung aussehen könnte.

Die **Dienstwagen-Regelung** ändert sich **nicht**. Der einem Mitarbeiter überlassene Firmen-PKW kann nach wie vor privat genutzt werden unter Anwendung der 1 % Regelung.

- Ende Januar hat sich die Koalition auf die Absetzbarkeit der **Kinderbetreuungskosten** geeinigt. Die nachgewiesenen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten konnten bisher als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit Sie 1.548,- Euro je Kind pro Jahr überstiegen. Der Abzug war allerdings auf 1500,- Euro beschränkt. Um die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu verbessern, hat die große Koalition einen Kompromiss gefunden.
Der Vorschlag berücksichtigt verschiedene Lebensmodelle und sieht vor, dass die Kinderbetreuungskosten künftig bereits vom ersten Euro an abgesetzt werden. Dies gilt allerdings für zwei Drittel der anfallenden Summe bei einer Höchstgrenze von 4.000,- Euro. Die Regelung behandelt die Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten und gilt für **Paare** und **Alleinerziehende**.
Ursprünglich sollte die Absetzbarkeit nur dann möglich sein, wenn beide Elternteile berufstätig sind. Nach dem aktuellen Stand können auch Familien, in denen nur einer verdient, profitieren. **Alleinverdiener** können allerdings nur die Betreuungskosten für die Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr im gleichen Umfang absetzen, wie Doppelverdiener, allerdings dann als Sonderausgaben.
- Das Thema der Steuerermäßigung bei der Inanspruchnahme von **Dienstleistungen im eigenen Haushalt** haben wir bereits letztes Jahr in *AeV.info* Oktober-Ausgabe*) aufgegriffen. Auf unserer Homepage (www.pischelkollegen.eu/aktuelles.html „Dienstleistungen im Haushalt“) befindet sich auch eine kurze Zusammenstellung, welche Arbeiten begünstigt werden und inwiefern (20% der Aufwendungen, höchstens 600,- Euro). Die Möglichkeit der Steuerermäßigung wird laut eines Gesetzentwurfs auf **Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** erweitert. Auch hier soll der Abzug auf 20% von höchstens 3.000,- beschränkt sein, Materialkosten ausgenommen.
- Die **Mehrwertsteuer** wird zum 1.1.2007 auf 19 % erhöht. Dazu erfolgte ein Kabinettsbeschluss. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % soll dabei unverändert bleiben.

- Weitere Änderungen, die dann 2007 aller Wahrscheinlichkeit nach auf uns zukommen werden:

Die **Pendlerpauschale** von derzeit 30 Cent pro Entfernungskilometer soll dann nur noch ab dem 21. Kilometer gewährt werden.

Kosten für häusliches **Arbeitszimmer** sollen nur noch dann abgesetzt werden können, wenn das Arbeitszimmer den zentralen Arbeitsplatz darstellt.

Die **Steuerklassen** sollen abgeschafft werden. Stattdessen soll jeder Ehepartner entsprechend seinem Anteil am Gesamtbruttolohn dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

*) siehe www.aev.info/newsletter.htm